

Beleidigung einer örtlichen Polizeieinheit (FCK BFE)

*BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 08.12.2020 – 1 BvR 842/19,
BeckRS 2020, 38103*

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Beschwerdeführer (B) gehört der göttinger „linken Szene an“ und hatte in der Vergangenheit bereits mehrere Auseinandersetzungen mit der örtlichen Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit (BFE). Bei einer Demonstration aus Anlass eines Strafverfahrens gegen einen Angehörigen der rechtsextremen Szene trug er unter der offenen Jacke einen Pullover mit der Aufschrift „FCK BFE“, welchen er auf Aufforderung eines Beamten der BFE, diese war zur Sicherung des Gebäudes anwesend, zunächst nicht verdecken wollte. Als der B aufgrund der Anordnung der Beschlagnahme des Pullovers diesen auszog, kam ein T-Shirt mit derselben Aufschrift zum Vorschein, was der B spöttisch kommentierte. Das AG Göttingen verurteilte den B wegen Beleidigung gem. § 185 StGB zu einer Geldstrafe. Eine Sprungrevision auf Antrag des B verwarf das OLG Braunschweig als unbegründet. Gegen das Urteil des AG Göttingen und den Beschluss des OLG Braunschweig legte der B Verfassungsbeschwerde ein und rügt insbesondere die Verletzung seiner Meinungsfreiheit.

II. Entscheidungsgründe

Die Feststellungen einer Individualisierung der Aufschrift auf die BFE als beleidigungsfähiges Kollektiv seien richtig, die aus dem Prinzip der praktischen Konkordanz folgenden Maßgaben und der fachgerichtliche Wertungsrahmen bei der Anwendung des die Meinungsfreiheit einschränkenden § 185 StGB seien eingehalten worden. Das AG folgerte aus der Vorgeschichte des B mit der BFE und dessen Verhalten – er kam der Aufforderung zum Verdecken der Aufschrift nicht nach und präsentierte diese vorsätzlich vor den BeamtInnen, wie es Aufnahmen des Geschehens zeigen –, dass es diesem auf die Beleidigung gerade der Beamten ankam. Ihm sei die Anwesenheit der Beamten im Vorhinein bewusst gewesen und somit auch der Umstand, dass diese seine Schmähkritik zur Kenntnis nehmen würden. Das Wort „fuck“ sei auch im deutschen Sprachgebrauch nicht nur Ausdruck von Kritik, sondern ein Schmäh- und Schimpfwort. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit des B sei gerechtfertigt. Das BVerfG führt weiterhin aus: Im Unterschied zu früheren Fällen („ACAB“, „FCK CPS“) führen hier die Vorgeschichte, das planvolle Vorgehen des B und seine spöttischen Bemerkungen zur richtigen Annahme der Zielgerichtetheit der Äußerung auf die BeamtInnen der BFE Göttingen und es handle sich hierbei nicht nur um eine allgemeine politische Stellungnahme zur Institution der Polizei. Die ausdrückliche Bezeichnung „BFE“ sei bereits auch erheblich spezifischer als zB nur die Bezeichnung „cops“.

Problemstandort

Mit diesem Beschluss liegt ein Vergleichsfall zu den aus dem Studium bekannten Fällen der Beleidigung Einzelner unter der Bezeichnung des Kollektivs vor, in dem die Feststellung der personalisierenden Zuordnung der herabsetzenden Botschaft möglich ist.